

2. Der Schornstein ist in feuersicherer Weise durch das Dach des Aufstellungsraumes zu führen. Daneben ist die Vorschrift in § 40 Punkt 3 zu beachten.
3. Unter dem Roste der Feuerungsanlage muß ein genügend großes, stets mit Wasser gefüllt zu haltendes Gefäß angebracht werden.
4. In der Nähe des beweglichen Kessels dürfen keine brennbaren Gegenstände, wie Holz, Stroh u. dergl., gelagert werden. Im übrigen ist der Vorschrift in § 40 Punkt 4 nachzugehen.
5. Als Brennstoff darf nur Koks verwendet werden.

§. 42. Jeder bewegliche Dampfkessel ist alljährlich mindestens einer äußeren Untersuchung (Revision) und aller drei Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die äußere Untersuchung soll in der Regel im Betriebe stattfinden. Sie kommt als selbständige Untersuchung in den Jahren in Fortfall, in denen eine innere Untersuchung vorgenommen wird. Die innere Untersuchung kann der technische Beamte nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Spätestens nach sechs Jahren muß jeder bewegliche Dampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden. Die regelmäßige Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat der Gewerbeinspektion zu der Zeit, zu der die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, anzuzeigen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

Bei der inneren Untersuchung kann im Hinblick auf das Alter des Kessels, seine Betriebsverhältnisse oder seine besondere Beschaffenheit die Entfernung der Heizröhren und, sofern ein geeignetes Mannloch nicht vorhanden ist, die Herausnahme einer Rohrwand gefordert werden.

Bei der Wasserdruckprobe kann vom technischen Beamten verlangt werden, daß die Ummantelung des Kessels beseitigt werde.

§ 43. Alle Polizeiorgane sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung beweglicher Dampfkessel den Genehmigungs-Bedingungen und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung genügt wird, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Genehmigungs-Urkunde und des Revisionsbuches zu verlangen.

Zuwiderhandlungen sind sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§ 44. Wenn bewegliche Dampfkessel gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an andere überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, wie in dessen Abwesenheit derjenige, der den Kessel zu beaufsichtigen hat, und auch der Benutzer des Kessels für genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

§ 45. Die im § 10 näher bezeichneten Dampfkessel der Lokomotiven usw. unterliegen den Vorschriften des § 42.

Die Kessel dieser Lokomotiven sind längstens neun Jahre nach ihrer Inbetriebsetzung einer inneren Untersuchung unter Entfernung der Heizröhren zu unterziehen.

Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

§ 46. Jeder Schiffsdampfkessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung im Betrieb und aller zwei Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die innere Untersuchung kann der tech-